



- 2 Flexibus Statistik und Kundenbefragung 2021
- 3 Flexibus Türkheim - Ettringen und Bad Wörishofen;  
Erweiterung Wabenplan und Haltestellenergänzung
- 4 Haushaltsentwurf des Landkreises Unterallgäu für das Jahr 2022  
sowie die Finanzplanungsjahre 2023 - 2025;  
Vorberatung des Bereichs Schülerbeförderung und ÖPNV

Mindelheim, 2. Februar 2022

---

21 - 1341

Vollzug des Bayerischen Versammlungsgesetzes (BayVersG)  
und der 15. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (15. BayIfSMV);  
Allgemeinverfügung zur Anordnung von Beschränkungen für die im Bereich der Mindelheimer  
Innenstadt geplante, nicht angemeldete Versammlung unter freiem Himmel am 07.02.2022  
ohne Veranstalter bzw. Versammlungsleiter in Form eines Demonstrationzuges bzw.  
eines sog. Montagsspaziergangs zum Protest gegen die Corona-Maßnahmen und/oder  
Covid19-Schutzimpfungen aufgrund anonymer Aufrufe in den sozialen Medien

Das Landratsamt Unterallgäu erlässt gemäß Art. 35 Satz 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) i.V.m. Art. 15 Abs. 1 Bayerisches Versammlungsgesetz (BayVersG) und § 9 Abs. 1 Satz 2 der 15. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (BayIfSMV) folgende

### Allgemeinverfügung:

#### I.

Die o.g. Versammlung am 07.02.2022 in der Mindelheimer Altstadt wird nach Art. 15 Abs. 1 BayVersG i.V.m. § 9 Abs. 1 Satz 2 der 15. BayIfSMV wie folgt beschränkt:

1. Die Versammlung (Montagsspaziergang) darf ausschließlich am Montag, den 07.02.2022, zwischen 18.30 Uhr und 20.00 Uhr stattfinden.
2. Die unter Ziffer 1 genannte Versammlung darf nur im Bereich Maximilianstraße - Landsberger Straße - Brennerstraße - Ramminger Straße - Reichenwallerstraße - Teckstraße - Kornstraße (siehe Anlage/Streckenverlauf) stattfinden.
3. Das Mitführen von Hunden während der Versammlung ist untersagt. Dies gilt nicht für ausgebildete Blinden- und Führhunde.

II.

Diese Allgemeinverfügung ist sofort vollziehbar und tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft. Sie gilt am 03.02.2022 als bekannt gegeben und wird auf der Homepage des Landratsamtes ([www.landratsamt-unterallgaeu.de](http://www.landratsamt-unterallgaeu.de)) und im Amtsblatt veröffentlicht.

III.

Die Allgemeinverfügung ist bis zum Ablauf des 07.02.2022 gültig.

Hinweise:

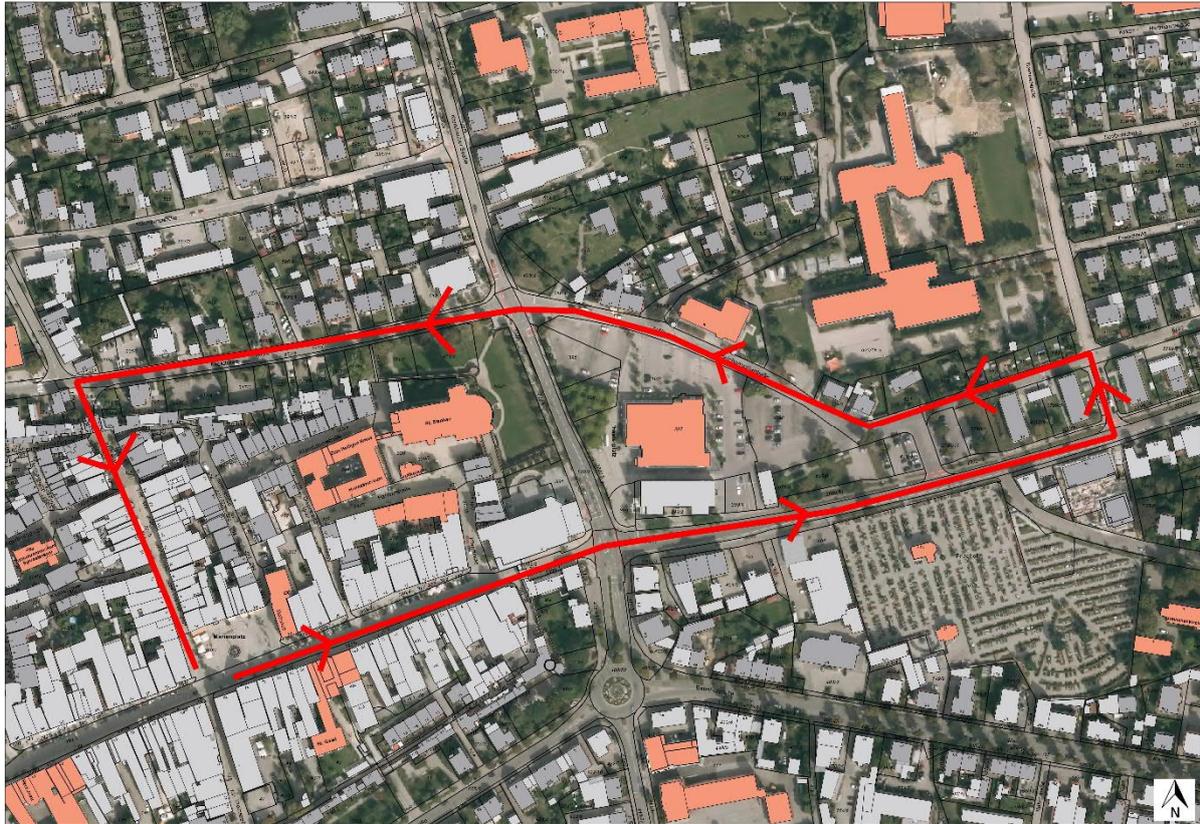
1. Für die o.g. Versammlung gilt nach § 9 Abs. 1 Satz 1 der 15. BayIfSMV unmittelbar kraft Verordnung die Pflicht zur Einhaltung eines Mindestabstandes von 1,5 m zwischen allen Teilnehmern. Verstöße gegen das Mindestabstandsgebot sind bußgeldbewährt.
2. Auf die Einhaltung der sonstigen gesetzlichen Vorgaben des BayVersG und die weiteren Vorgaben aus der 15. BayIfSMV wird hingewiesen, insbesondere auf die sich aus Art. 5 BayVersG ergebenden Teilnehmerpflichten, sowie das Verbot des Führens von Waffen (vgl. Art. 6 BayVersG).
3. Den Weisungen der Polizei als der ab Versammlungsbeginn zuständigen Versammlungsbehörde, ist jederzeit Folge zu leisten (vgl. Art. 24 Abs. 1, Abs. 2 Satz 2 BayVersG). Mit Hinweis auf Art. 15 Abs. 3 bzw. Abs. 5 BayVersG bleibt die jederzeitige Beschränkung oder Auflösung der Versammlung bzw. der Ausschluss von teilnehmenden Personen, die die Ordnung erheblich stören, vorbehalten.
4. Mit Geldbuße bis zu dreitausend Euro kann belegt werden, wer dieser vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt, vgl. Art. 21 Abs. 1 Nr. 6 BayVersG.
5. Diese Allgemeinverfügung und ihre Begründung können im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, 87719 Mindelheim, zu den Geschäftszeiten am Empfang im Eingangsbereich des Hauptgebäudes eingesehen werden.

Mindelheim, 3. Februar 2022  
LANDRATSAMT UNTERALLGÄU



Doris Back  
Abteilungsleiterin

## Anlage/ Streckenverlauf



31 - 1711.0/2

Immissionsschutz;  
Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)  
und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);  
Wesentliche Änderung der Anlage zur Herstellung von Papier  
der Firma Aviretta GmbH, Fabrikstr. 4, 86833 Ettringen,  
durch Umbau und Betrieb einer Gasfackel  
auf dem Grundstück Flur-Nr. 3172/7 der Gemarkung Ettringen

Die Firma Aviretta GmbH betreibt auf den Grundstücken Flur-Nrn. 3157/16, 3157/23, 2518/30, 3157/21, 3157/22, 3157/30, 3172/7 und 3172/10 der Gemarkung Ettringen eine zuletzt mit Bescheid des Landratsamtes Unterallgäu vom 08.06.2015, Gesch.-Nr. 31 - 1711.0/2, immissionsschutzrechtlich genehmigte Anlage zur Herstellung von Papier („PM 4“). Als Teil der Papierfabrik wird auf der Flur-Nr. 3172/7 eine Abwasservorbehandlungsanlage, bestehend aus einer anaeroben Vorreinigungsstufe, einer Nachbelüftung und Nachklärbecken betrieben. Das in der anaeroben Reinigung des Abwassers aus der Papierproduktion entstehende Biogas wird in einem Biogasspeicher gepuffert, in einer Biogasentschwefelung gereinigt, anschließend entfeuchtet und zur energetischen Nutzung dem Dampfkessel 10 der Firma Gebr. Lang GmbH Papierfabrik zugeführt. Im Kessel 10 wird in einer gemischten Feuerung von Biogas und Erdgas Prozessdampf für die Papiermaschine der Firma Aviretta GmbH erzeugt. Kann das Biogas nicht in Kessel 10 eingesetzt und nicht mehr im Biogasspeicher zwischengespeichert werden, wird es abgefackelt. Die bestehende Gasfackel war bisher für den Notbetrieb genehmigt.

Die Firma Aviretta GmbH beantragte am 19.10.2021 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Änderung des Betriebsmodus der installierten Gasfackel der Abwasservorbehandlungsanlage in einen regelmäßigen Betrieb mit bis zu 2.000 Betriebsstunden pro Jahr. Dazu wird die bestehende Gasfackel umgebaut. Die Fackel soll nur betrieben werden, wenn eine Biogasnutzung im Kessel 10 nicht möglich ist.

Das Landratsamt Unterallgäu führt ein immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 BImSchG in Verbindung mit Nrn. 6.2.1 und 8.1.3 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) durch. Von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens und der Auslegung des Antrags wurde auf Antrag der Firma Aviretta GmbH abgesehen (§ 16 Abs. 2 Satz 1 BImSchG).

Für das Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht generell vorgeschrieben. Über deren Erfordernis ist aber durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls (§ 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 4 i.V.m. § 7 Abs. 2 UVPG i.V.m. Nr. 8.1.3 der Anlage 1 zum UVPG) zu entscheiden. Das Landratsamt Unterallgäu führte die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durch, an welcher der Bereich Naturschutz, der Umweltschutzingenieur sowie die fachkundige Stelle Wasserwirtschaft des Landratsamtes beteiligt waren.

Die standortbezogene Vorprüfung ist gemäß § 9 Abs. 4 i.V.m. § 7 Abs. 2 UVPG in zwei Stufen durchzuführen. In der Stufe 1 war zu prüfen, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Nummer 2.3 der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Wenn die Prüfung in der ersten Stufe ergibt, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Insgesamt hat die Prüfung ergeben, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, weil keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen (§ 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 7 Abs. 2 Satz 4 UVPG).

Die näheren Gründe für diese Feststellung sind im Aktenvermerk vom 26.01.2022, Az.: 31 - 1711.0/2, angeführt. Dieser kann beim Landratsamt Unterallgäu, Sachgebiet Immissionsschutz, Abfallrecht, Bodenschutz, Zimmer 313, Bad Wörishofer Str. 33, 87719 Mindelheim, eingesehen werden.

Diese Feststellung wird entsprechend § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben und ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Die Belange des Umweltschutzes werden im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens geprüft.

Mindelheim, 31. Januar 2022

---

Alex Eder  
Landrat